

**Handelsname:** Essigsäure 60%  
**Ausgabedatum:** 13.03.2024

Version: 1.1

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

**Produktform** : Gemisch  
**Handelsname** : Essigsäure 60%  
**UFI** : 67V2-10WM-A000-4ASS  
**Produktcode** : 1039

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Nutzung

Funktions- oder Verwendungskategorie : Reinigungsmittel

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller

Inovatec Reinigungsprodukte, Regina Zülch  
Arnsbacher Str. 14  
34582 Borken - Deutschland  
T +49 5682 730 320  
info@inovatec-autopflege.de

### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49 5682 730320 Mo – Fr (9:00 – 16:30)

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Gebäude 30, ELKI Eltern Kind Zentrum Venusberg Campus 1 53127 Bonn	+49 228 19 240
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische 1 Met. Corr. 1 H290

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut 1B Skin Corr. 1B H314

Schwere Augenschädigung/Augenreizung 1 Eye Dam. 1 H318

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr

**Handelsname:** Essigsäure 60%  
**Ausgabedatum:** 13.03.2024

**Version:** 1.1

**Gefahrenhinweise**

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

**Sicherheitshinweise**

P260 Nebel/Dampf nicht einatmen.  
 P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.  
 P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].  
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen  
 P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführe.  
 Kindergesicherter Verschluss : Nicht anwendbar  
 Tastbarer Gefahrenhinweis : Nicht anwendbar

**2.3. Sonstige Gefahr**

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.  
 Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.  
 Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.  
 Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**

**3.1. Stoffe**

Nicht anwendbar

**3.2. Gemische**

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Essigsäure	(CAS-Nr.) 64-19-7 (EG-Nr.) 200-580-7 (EG Index-Nr.) 607-002-00-6 (REACH-Nr) 01-2119475328-30-xxxx	60-<65	Flam. Liq. 3 / H226 Skin Corr. 1A / H314 Skin Corr. 1A / H314 Eye Dam. 1 / H318

Anm.  
 B(a): Die Einstufung bezieht sich auf eine wässrige Lösung  
 GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)  
 IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzen
Essigsäure	(CAS-Nr.) 64-19-7 (EG-Nr.) 200-580-7 (EG Index-Nr.) 607-002-00-6	Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 90 % Skin Corr. 1B; H314: 25 % ≤ C < 90% Skin Irrit. 2; H315: 10 % ≤ C < 25 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 25 % Eye Irrit. 2; H319: 10 % ≤ C < 25 %

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Verursacht schwere Verätzungen, Verursacht schlecht heilende Wunden
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Gefahr der Erblindung, Gefahr von Augenschäden
Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Reizende Wirkung, Husten, Schmerzen, Atemnot und Atembeschwerden
Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Ätzwirkung, Magenperforation

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5 : Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Alkolbeständiger Schaum. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. BC-Pulver
Ungeeignete Löschmittel	: Wasser im Vollstrahl

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch.	
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ), Kann beim Verbrennen giftigen Kohlenmonoxidrauch erzeugen.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung
--------------------------------	--

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	: Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
------------------	--

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8.
------------------	---

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.
Sonstige Angaben	: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Hygienemaßnahmen	: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.
Schutz der Umwelt	: Nur vollständig restentleerte Gebinde entsorgen.
Verhinderung von Bränden	: Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Nicht unter 0°C oder über 40°C lagern.
Verpackungsmaterialien	: Polymergebilde (PE, PET)
Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)	
Lagerklasse (LGK): 8 A (brennbare ätzende Gefahrstoffe (außer nur metallkorrosiv)	

**Handelsname:** Essigsäure 60%  
**Ausgabedatum:** 13.03.2024

Version: 1.1

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

##### Essigsäure CAS-Nr. 64-19-7

Lokale Bezeichnung Essigsäure  
AGW 25 mg/m<sup>3</sup>  
KZGW 50mg/m<sup>3</sup>

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:  
Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



##### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz : Sicherheitsbrille mit Seitenschutz verwenden. Gesichtsschutz tragen.

##### 8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.  
Handschutz : Schutzhandschuhe (PVC 0,5 mm); Durchdringzeit > 480 Minuten Permeationslevel : 6

##### 8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen.

##### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig  
Farbe : Klar / Transparent  
Geruch : stechend  
pH-Wert : <3  
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt : <-7 °C  
Siedepunkt : >100 °C  
Entzündbarkeit : Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar  
Untere Explosionsgrenze : 4 Vol.-% (wasserfrei)  
Obere Explosionsgrenze : - 17 Vol.-% (wasserfrei)  
Flammpunkt : > 65 °C  
Zündtemperatur : 485 °C (wasserfrei)  
Löslichkeit : vollkommen mischbar.  
Dampfdruck : 20,79 hPa bei 25 °C  
Dichte : ≈1,06 – 1,07 g/cm<sup>3</sup> bei 15 °C<sup>3</sup>  
Relative Dichte : 2,07 bei 15 °C (Luft = 1)

### 9.2 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe : Kategorie 1: korrosiv gegenüber Metallen  
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen : Mischbarkeit vollständig mit Wasser mischbar  
Temperaturklasse (EU gem. ATEX) T1 Maximal : 450°C  
zulässige Oberflächentemperatur

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische.

#### Bei Erwärmung

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Explosionsgefahr: Peroxide, Perchlorate, Wasserstoffperoxid, Chrom(VI)-oxid, Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat, starkes Oxidationsmittel, Heftige Reaktion mit: Starke Lauge, Aldehyde, Alkalihydroxid (Ätzalkali), Alkohole, Salpetersäure

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

verschiedene Kunststoffe, Gummierzeugnisse, Eisen, Kupfer, Bronze, Messing, verschiedene Metalle, Zink

#### Freisetzung von entzündbaren Materialien mit

Metalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischen Milieu)

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

##### Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

##### Essigsäure 60% CAS-Nr. 64-19-7

Akute Toxizität (Oral) : > 3.310 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Schwere Augenschädigung/Augenreizung : Verursacht schwere Augenschäden

Sensibilisierung : Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität : Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität : Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität : Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr : Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

#### Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Bei Verschlucken : besteht die Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens (starke Ätzwirkung)

Bei Kontakt mit den Augen : verursacht Verätzungen, Verursacht schwere Augenschäden, Gefahr der Erblindung

Bei Einatmen : reizende Wirkungen, Husten, Schmerzen, Atemnot und allgemeinen Atembeschwerden

Bei Berührung mit der Haut : verursacht schwere Verätzungen, verursacht schlecht heilende Wunden

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV):

WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

#### Essigsäure 60% CAS-Nr. 64-19-7

Fisch LC50 : >3008mg/l, 96h

Alge ErC50 : >3008mg/l, 72h

wirbellose Wasserlebewesen EC50 : >3008mg/l, 48h

#### Biologische Abbaubarkeit

Biologisch abbaubar und stellt bei sachgemäßer Verwendung keine erhebliche Gefahr für die Umwelt da.

**Handelsname:** Essigsäure 60%  
**Ausgabedatum:** 13.03.2024

Version: 1.1

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaurrate 99% in 30 Tagen.

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (log Kow) : -0,17 (pH-Wert: 7,25°C)

Biokonzentrationsfaktor (BCF) : 3,16

## 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

#### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

### 13.2. Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchenund prozessspezifisch durchzuführen. Abfallverzeichnis-Verordnung (Die AVV ersetzt die EAK-Verordnung/ Europäischer Abfallkatalog-Verordnung).

### 13.3. Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Gemäß ADR / IMDG / IATA

ADR	IMDG	IATA
<b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b> UN 2790	UN 2790	UN 2790
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> ESSIGSÄURE, LÖSUNG	ACETIC ACID SOLUTION	Acetic acid solution
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b> 8	8	8
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b> II	II	II
<b>14.5. Umweltgefahren</b> Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

**Handelsname:** Essigsäure 60%  
**Ausgabedatum:** 13.03.2024

Version: 1.1

B

## 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

### Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

#### - Zusätzliche Angaben

Offizielle Benennung für die Beförderung ESSIGSÄURE, LÖSUNG  
Vermerke im Beförderungspapier UN2790, ESSIGSÄURE, LÖSUNG, 8, II, (E)  
Klassifizierungscode C3  
Gefahrzettel 8



Freigestellte Mengen (EQ) E2  
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L  
Beförderungskategorie (BK) 2  
Tunnelbeschränkungscode (TBC) E

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt  
Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff  
Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff  
Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.  
Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen  
VOC-Gehalt :  $\approx$  1 %

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

Österreich  
Österreichische nationale Vorschriften : Österreich - Abfallkatalog (ÖN S 2100).  
Deutschland  
Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten  
Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)  
Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)  
Nationale Vorschriften : Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG).  
Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.  
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).  
Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.  
Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 10-13 - Sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe  
Zusammenlagerung nicht erlaubt für : LGK 1, LGK 5.1A, LGK 6.2, LGK 7  
Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt : LGK 2A, LGK 3, LGK 4.1A, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1B, LGK 5.1C, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B  
Zusammenlagerung erlaubt für : LGK 2B, LGK 4.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
KZGW	Kurzzeitgrenzwert
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.

**Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.**